



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_28 JAHRGANG 46
08. Mai 2017

**Verfahrensordnung
für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen
an der Bergischen Universität Wuppertal
(Berufungsordnung, BO)**

vom 08.05.2017

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuweisung und Ausschreibung
- § 3 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Vertraulichkeit und Befangenheit
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Vorschlagsliste
- § 8 Entscheidung über die Berufsungsliste
- § 9 Weiteres Verfahren
- § 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fakultäten und gilt entsprechend für das Institut für Bildungsforschung in der School of Education.

§ 2 Zuweisung und Ausschreibung

- (1) Dem Verfahren zur Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur geht eine Entscheidung über ihre Zuweisung und die Freigabe der Ausschreibung durch das Rektorat voraus. Das Rektorat entscheidet auf Antrag einer Fakultät oder des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education oder in eigener Initiative. Beabsichtigt das Rektorat die Zuweisung einer Professur in eigener Initiative, so bedarf die Zuweisung der Zustimmung der betreffenden Einrichtung. Ferner

- obliegt im Falle der Zuweisung einer Professur auf Initiative des Rektorats auch die Vorlage des Entwurfs eines Ausschreibungstextes der betreffenden Einrichtung.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät/die oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education legt nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat/den Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education dem Rektorat unter Berücksichtigung der Strukturplanungen der Fakultät/des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education einen Antrag auf Zuweisung oder Wiederzuweisung der Stelle und den Entwurf eines Ausschreibungstextes vor.
 - (3) Beabsichtigt eine Fakultät oder das Institut für Bildungsforschung in der School of Education die Wiederbesetzung einer frei werdenden Professur, so ist das Verfahren so rechtzeitig einzuleiten, dass die Besetzung im Interesse der Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber in den Ruhestand tritt, so soll die Ausschreibung spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt erfolgen.¹
 - (4) Hält das Rektorat ein Abweichen von der beantragten Ausrichtung und Ausschreibung für erforderlich, trifft es die Entscheidung nach Rücksprache mit der antragstellenden Einrichtung.
 - (5) Die Ausschreibung von Professuren und Juniorprofessuren soll international erfolgen.

§ 3

Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat bestellt zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren in der Bergischen Universität eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten oder mehrere Berufungsbeauftragte.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte hat das Recht, an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Näheres zum Verfahren ist in einer entsprechenden Leitlinie geregelt (Anlage 1).

§ 4

Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen wird vor dem Ende der Bewerbungsfrist eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Fakultätsrat/Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden in der Zusammensetzung 4:2:1 oder 6:3:2 oder 8:4:2 nach Gruppen getrennt gewählt werden.
- (2) Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören.
- (3) Die Berufungskommission soll geschlechtssparitatisch zusammengesetzt sein.
- (4) Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber darf der Berufungskommission nicht angehören.
- (5) Ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Fakultätsrates/des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education weitere Mitglieder der Fakultät/des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education oder weitere Sachverständige aus anderen Einrichtungen der Bergischen Universität, anderen Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen zu Beratungen hinzugezogen werden. Das Stimmenverhältnis ändert sich hierdurch nicht.
- (6) Den Berufungskommissionen für die Besetzung von Professuren für die Fächer Evangelische und Katholische Theologie gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils nur der Evangelischen Theologie bzw. der Katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen im Fach Evangelische Theologie bzw. Katholische Theologie als akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die oder der Vorsitzende einer Berufungskommission hat das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie die oder der Berufungsbeauftragte sind zur beratenden Teilnahme zu allen Sitzungen einzuladen. Ihnen ist Gelegenheit zur Information und Stellungnahme zu geben.
- (8) Im Rahmen ihres erweiterten Beteiligungsrechts entscheiden die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter, ob sie ein eigenes Votum zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission ab-

¹ Abweichungen von Soll-Regelungen sind schlüssig zu begründen.

geben wollen oder auf eine solche Äußerung verzichten. Das Votum oder der Verzicht auf ein Votum ist dem Berufungsvorschlag in jedem Falle in Schriftform beizufügen.

§ 5

Vertraulichkeit und Befangenheit

- (1) Die am Berufungsverfahren Beteiligten behandeln die Unterlagen und sonstigen Kenntnisse über Personen, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erworben wurden, vertraulich.
- (2) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder und sonstigen Beteiligten am Berufungsverfahren ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig. Dies gilt entsprechend für die Dekanin oder den Dekan/die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education bei Sitzungen des Fakultätsrates/des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education zu Berufungsverfahren.
- (4) Sobald in einem laufenden Verfahren ein Mitglied der Berufungskommission die eigene Befangenheit nicht ausschließen oder die weitere Mitwirkung an dem Besetzungsverfahren den äußeren Anschein einer Befangenheit erwecken kann, hat es dies der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich mitzuteilen. Stellt der oder die Vorsitzende der Berufungskommission für die eigene Person eine mögliche Befangenheit fest, dann unterrichtet er oder sie darüber unverzüglich den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Im Zweifelsfall ist in den genannten Fällen von einer weiteren Mitwirkung an dem Besetzungsverfahren Abstand zu nehmen. Die Prüfung einer Befangenheit soll dabei anhand der „Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ erfolgen (Anlage 2). Zu diesem Zweck stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission jedem Mitglied der Berufungskommission eine Ausfertigung dieser Handreichung vor Aufnahme der Kommissionsarbeit zur Verfügung.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Berufungskommission über die in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Die Berufungskommission kann auch herausragend qualifizierte Personen, die sich nicht beworben haben, im Verfahren berücksichtigen oder nachträglich zur Bewerbung auffordern. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (2) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu einem hochschulöffentlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eingeladen, zusätzlich kann eine Lehrveranstaltung oder ein Assessment Center vorgesehen werden. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes werden grundsätzlich ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen eingeladen, wenn sie die Kriterien erfüllen.
- (3) Über Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme in den Berufungsvorschlag vorgesehen ist, sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren eingeholt werden.
- (4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und -professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bergischen Universität Wuppertal nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Bergischen Universität Wuppertal wissenschaftlich tätig waren. Dies gilt auch für Berufungen von Juniorprofessorinnen und -professoren der Bergischen Universität mit tenure track. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bergischen Universität Wuppertal gilt darüber hinaus, dass sie nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden können.
- (5) Die Berufungskommission legt die Gutachterinnen oder Gutachter fest. Bei voneinander abweichenden Gutachten kann die Berufungskommission weitere Gutachten einholen. Kann für eine Gutachterin oder einen Gutachter die eigene Befangenheit oder der äußere Anschein einer Befangenheit nicht ausgeschlossen werden, so ist von ihrer oder seiner Benennung oder weiteren Mitwirkung am Verfahren Abstand zu nehmen. Die Prüfung einer Befangenheit soll dabei anhand der „Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ erfolgen (Anlage 2). Zu diesem Zweck stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission jeder Gutachterin oder

jedem Gutachter eine Ausfertigung dieser Handreichung zur Verfügung.

§ 7 Vorschlagsliste

- (1) Die Berufungskommission legt nach Ablauf aller Vorträge und Kolloquien sowie nach Eingang der angeforderten Gutachten ihren Vorschlag fest.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Abstimmung überstimmt worden sind, können dem Vorschlag der Berufungskommission ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission binnen einer Woche nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden. Sondervoten sind zu den Akten zu nehmen.
- (3) Die Vorschlagsliste soll drei Berufungsvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten. Die Reihenfolge ist zu begründen. Enthält die Vorschlagsliste eine von Satz 1 abweichende Zahl von Berufungsvorschlägen oder wird auf die Bestimmung einer eindeutigen Reihenfolge verzichtet, ist dies jeweils zu begründen. Zum Vorschlag der Berufungskommission nehmen die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen innerhalb von 14 Tagen Stellung, bevor er dem Fakultätsrat/dem Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (4) Die Begründung der Vorschlagsliste erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und muss alle entscheidungsrelevanten Umstände darlegen (Abschlussbericht).
- (5) Der Fakultätsrat/der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education beschließt über die Vorschlagsliste auf der Grundlage der Bewerbungs- und Kommissionsunterlagen. Die Dekanin oder der Dekan/die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education lädt zur Beratung der Liste ein:
 - die Mitglieder des Fakultätsrates/des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education,
 - alle Professorinnen und Professoren und Professurvertreterinnen und Professurvertreter der Fakultät/des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education, die gem. § 28 Abs. 5 Satz 1 HG teilnahmeberechtigt sind,
 - die Mitglieder der Berufungskommission,
 - die Gleichstellungsbeauftragte,
 - die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.Der Fakultätsrat/der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education stimmt über die Vorschlagsliste der Berufungskommission unter Beachtung von § 79 HG ab.
- (6) Stimmt der Fakultätsrat/der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education nicht in allen Punkten der vorgelegten Vorschlagsliste zu, so ist diese an die Berufungskommission zurückzuverweisen. Bei erneuter Vorlage der Vorschlagsliste entscheidet der Fakultätsrat/der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education endgültig.
- (7) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist beträgt eine Woche nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme. Die abgegebene Stellungnahme ist zu den Akten zu nehmen.
- (8) Zur Wahrung etwaiger Interessen von schwerbehinderten Menschen ist deren Vertrauensperson Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist beträgt eine Woche nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme. Die abgegebene Stellungnahme ist zu den Akten zu nehmen.
- (9) Mitglieder des Fakultätsrates/des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education, die bei der Abstimmung überstimmt worden sind, können dem Vorschlag des Fakultätsrates/des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und der Dekanin oder dem Dekan/der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education binnen einer Woche nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden. Sondervoten sind zu den Akten zu nehmen.
- (10) Die Dekanin oder der Dekan/die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen einschließlich der erforderlichen weiteren Unterlagen unverzüglich der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung zu.

- (11) Bei der Besetzung von Juniorprofessuren ist darüber hinaus eine Stellungnahme der Fakultät/ des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education zur Ausstattung und Arbeitsfähigkeit der Juniorprofessur vorzulegen.

§ 8

Entscheidung über die Berufungsliste

- (1) Nach Beratung im Rektorat entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Berufungsliste. Findet die Berufungsliste nicht ihre oder seine Zustimmung, so wird sie - gegebenenfalls mit Auflagen zum weiteren Verfahren - zur erneuten Beratung an die Fakultät/an das Institut für Bildungsforschung in der School of Education zurückverwiesen.
- (2) Lehnt die Rektorin oder der Rektor die erneut vorgelegte Berufungsliste ab, entscheidet sie oder er nach Maßgabe des § 37 HG.
- (3) Die weitergehenden Rechte der Rektorin oder des Rektors gemäß §§ 37, 38 HG werden hiervon nicht berührt.

§ 9

Weiteres Verfahren

- (1) Die Rektorin oder der Rektor informiert die Dekanin oder den Dekan/die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education über den Beschluss des Rektorats. Die Dekanin oder der Dekan/die oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education benachrichtigt daraufhin die in der Berufungsliste Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes.
- (2) Nach Erklärung der grundsätzlichen Verhandlungsbereitschaft der bzw. des für die Berufung Vorgesesehenen unterrichtet die Dekanin oder der Dekan/die oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education unter Namensnennung der oder des Platzierten alle nicht berücksichtigten Mitbewerberinnen oder Mitbewerber darüber, dass ihre Berufung nicht vorgesehen ist und kündigt die Rücksendung der eingereichten Unterlagen nach Besetzung der Stelle an. Die Dekanin oder der Dekan/die oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education kann die Bewerberinnen oder Bewerber im Übrigen jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren.
- (3) Nach Besetzung der Stelle erteilt die Dekanin oder der Dekan/die oder der Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education den nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerbern unverzüglich einen endgültigen Bescheid und sendet ihnen die Bewerbungsunterlagen zurück.

§ 10

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufungsordnung) vom 06.12.2011 (Amtl. Mitteilungen 142/11) außer Kraft.
- (3) Berufungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach den bis dahin geltenden rechtlichen Regelungen durchgeführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.04.17.

Wuppertal, den 08.05.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Anlage 1

Leitlinie zu § 3 der Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen (Berufungsordnung) an der Bergischen Universität Wuppertal

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

Ernennung

In Berufsangelegenheiten ernennt das Rektorat auf Vorschlag der ausschreibenden Fakultät/des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der ausschreibenden oder einer anderen Fakultät als Berufsbeauftragten/Berufsbeauftragte.

Vorgeschlagen werden sollen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die bereits Erfahrungen mit Berufungsverfahren haben.

Abweichungen von diesem Vorschlag sind insbesondere möglich, wenn der Verdacht der Befangenheit besteht.

Dies gilt entsprechend für alle Hochschullehrer-/ Hochschullehrerinnenstellen ausschreibende Bereiche.

Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission

Berufsbeauftragte haben das Recht, an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Darüber hinaus erhalten sie die Protokolle aller Sitzungen.

Aufgaben

Berufsbeauftragte unterstützen die Berufungskommission in Verfahrensfragen und können von allen Mitgliedern der Kommission kontaktiert werden.

Berufsbeauftragte können gerade in formalen Fragen hinzugezogen werden, sie übernehmen jedoch keine Aufgaben der Berufungskommissionsvorsitzenden und greifen nicht in die Entscheidungsfindung der Kommission ein. Als unabhängige Verfahrensbeteiligte achten sie darauf, dass die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gewahrt bleibt und weisen auf offenkundige mögliche Verfahrensprobleme hin.

Sie wirken darauf hin, dass die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien einschließlich der strategischen Ziele bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Berufsbeauftragte sind nicht die Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Bewerberinnen oder Bewerber.

Dokumentation

Der oder die Berufsbeauftragte nimmt in der Rektoratsvorlage abschließend Stellung zum Verfahren. Zu besonderen Problemen des Berufungsverfahrens geben die Berufsbeauftragten eine Stellungnahme ab.

Anlage 2

Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

zur Weiterleitung an die Mitglieder der Berufungskommissionen sowie an die Gutachterinnen bzw. Gutachter

Die Handreichung soll das Ziel der Bergischen Universität unterstützen, hervorragende Professorinnen und Professoren in fachlich adäquaten und rechtssicheren Berufungsverfahren zu gewinnen. Sie soll die Berufungskommissionen bei ihrer Arbeit im Hinblick auf den Umgang mit Fragen der Befangenheit unterstützen und so die Verfahrensqualität festigen helfen.

Die Mitwirkung in Berufungsverfahren setzt sowohl für Mitglieder in Berufungskommissionen als auch für Gutachterinnen oder Gutachter voraus, dass sie die für eine möglichst objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Insbesondere eine besondere persönliche Nähe zu oder eine rechtliche Verbindung mit Bewerberinnen oder Bewerbern begründet einen Zweifel an dieser Unbefangenheit, und auch Verbindungen mit dem beruflichen Werdegang der Bewerberinnen und Bewerber oder Verbindungen privater Natur können einen solchen Zweifel begründen.

Besteht in einer Berufungskommission Unsicherheit in der Anwendung der Handreichung, so steht zu ihrer Klärung das Personaldezernat zur Verfügung.

A. Befangenheitskriterien

Eine Reihe von Verbindungen führt zu einem zwingenden Ausschluss vom Verfahren (Gründe für eine *absolute* Befangenheit), andere machen eine Entscheidung durch die Universitätsleitung erforderlich (Gründe für eine *relative* Befangenheit). Um für alle Beteiligten eine transparente und rechtssichere Handhabung zu gewährleisten, werden im Folgenden Kriterien für das Vorliegen absoluter und relativer Befangenheit genannt.

A.1 Kriterien für absolute Befangenheit

Als absolut befangen gelten Mitglieder einer Berufungskommission bzw. Gutachterinnen oder Gutachter in einem Berufungsverfahren, wenn sie

- durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil erlangen oder einen unmittelbaren persönlichen Nachteil erleiden würden,
- Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern sind (Verlobte oder Verlobter; Ehegattin oder eingetragene Lebenspartnerin bzw. Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner; Verwandte und Verschwägerte gerader Linie; Geschwister; Kinder der Geschwister; Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten; eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner; Geschwister der Eltern; Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind [Pflegeeltern und Pflegekinder])²,
- bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr/ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind,

² Angehörige sind die zuvor aufgeführten Personen auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder
- selbst Inhaberin oder Inhaber der zu besetzenden Professur waren.

Wer absolut befangen ist, ist durch § 20 VwVfG unmittelbar vom Verfahren ausgeschlossen. Einer ausdrücklichen Entscheidung bedarf es hierzu nicht. Der Abschluss des Verfahrens unter weiterer Beteiligung einer als absolut befangen geltenden Person als Mitglied der Berufungskommission oder als Gutachterin oder Gutachter wäre rechtswidrig und würde das Ergebnis des Verfahrens angreifbar machen.

A.2 Kriterien für relative Befangenheit

Für das Vorliegen einer relativen Befangenheit bei Mitgliedern einer Berufungskommission bzw. Gutachterinnen oder Gutachter in einem Berufungsverfahren genügt der Anschein einer nicht objektiven und nicht unparteiischen Aufgabenwahrnehmung. Gründe, die in diesem Sinne eine Mitwirkung in einer Berufungskommission mit oder ohne Stimmrecht bzw. an der Begutachtung listenfähiger Bewerberinnen und Bewerber ausschließen *können*, sind insbesondere

- enge wissenschaftliche Kooperationen mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, z. B. die Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsame Publikationen³ innerhalb der letzten drei Jahre,
- die aktuelle Zugehörigkeit oder ein bevorstehender Wechsel zur wissenschaftlichen Einrichtung der Bewerberin oder des Bewerbers und umgekehrt,
- ein (Erst-)Betreuungsverhältnis im Promotionsverfahren oder die Beteiligung als (Erst-)Gutachterin oder (Erst-)Gutachter in einem Habilitationsverfahren innerhalb der letzten fünf Jahre,
- das Bestehen eines dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses innerhalb der letzten drei Jahre,
- eine wechselseitige wissenschaftliche Begutachtung während der zurückliegenden 12 Monate sowie
- bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Zugehörigkeit zu der zu besetzenden Professur, sofern die Stellen der Professur direkt zugeordnet sind.

Insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer der o.g. Gründe liegt es nahe, eine persönliche Nähe und die mit ihr verbundene Befangenheit anzunehmen. Ein Ausnahmefall kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn sich die Kontakte nach einer zurückliegenden Verbindung auf ein übliches dienstliches Maß reduziert haben oder eine enge Zusammenarbeit in einem kleinen Fach als eine notwendige Gegebenheit anzusehen ist.

B. Verfahren bei absoluter Befangenheit bei Mitgliedern von Berufungskommissionen

Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben unter A.1. genannten Kriterien absolute Befangenheit besteht, müssen dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Berufungskommission zu Protokoll geben. Liegt eine absolute Befangenheit tatsächlich wie unter A.1 beschrieben vor, so ist jede Mitwirkung in der Kommission mit sofortiger Wirkung zu beenden und die Mitgliedschaft endet.

Findet eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der Anlass zur Feststellung einer absoluten Befangenheit gegeben hat, nach der Vorauswahl in dem Berufungsverfahren keine weitere Berücksichtigung, kann das betreffende Mitglied auf Beschluss der Berufungskommission seine Mitwirkung in der Berufungskommission wieder aufnehmen.

Verbleibt der Bewerber oder die Bewerberin im engeren Auswahlverfahren, so ist eine weitere Mit-

³ Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder der Berufungskommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber eine Bewerberin oder ein Bewerber ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausgebergremien von Zeitschriften.

wirkung des befangenen Mitglieds in der Berufungskommission ausgeschlossen und die Berufungskommission wieder entsprechend zu vervollständigen.

Die Feststellungen der Berufungskommission sind zu protokollieren.

C. Verfahren zur Prüfung der Besorgnis der relativen Befangenheit bei Mitgliedern von Berufungskommissionen

Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben unter A.2 genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission bewertet anhand der oben genannten Kriterien, ob und welche Art der Befangenheit vorliegt. Die oder der Berufsbeauftragte sowie die Personalverwaltung sind hierbei einzubinden.

Kommt eine Berufungskommission trotz des Vorliegens eines oder mehrerer Gründe (vgl. Abschnitt A2) zu dem Ergebnis, dass eine Befangenheit nicht gegeben ist, ist dies darzulegen und zu begründen und dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen.

Wird die Besorgnis einer Befangenheit im o.g. Sinne festgestellt, erfolgt die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds der Berufungskommission. Findet eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der Anlass zur Feststellung einer relativen Befangenheit gegeben hat, nach der Vorauswahl in dem Berufungsverfahren keine weitere Berücksichtigung, kann das betreffende Mitglied auf Beschluss der Berufungskommission seine Mitwirkung in der Berufungskommission wieder aufnehmen.

Verbleibt der Bewerber oder die Bewerberin im engeren Auswahlverfahren, so ist eine weitere Mitwirkung des als relativ befangen geltenden Mitglieds in der Berufungskommission ausgeschlossen und die Berufungskommission wieder entsprechend zu vervollständigen. Unter der Voraussetzung, dass weder national noch international Expertinnen oder Experten zur Verfügung stehen, die das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission ersetzen könnten, dürfen die als befangen geltenden Personen in einer beratenden Funktion, also ohne Stimmrecht, für die Berufungskommission tätig sein. Das Vorliegen dieser Ausnahme ist begründet darzulegen und dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen.

Alle diesbezüglichen Feststellungen der Berufungskommission sind zu protokollieren.

Das Rektorat kann Mitteilungen über das Vorliegen der Besorgnis einer Befangenheit oder über Feststellungen einer Berufungskommission, dass trotz des Vorliegens von entsprechenden Gründen keine Befangenheit besteht oder trotz der Besorgnis einer Befangenheit eine weitere beratende Mitwirkung beabsichtigt ist, zum Anlass nehmen, der Rektorin oder dem Rektor im Interesse der Rechtssicherheit des Verfahrens einzelne Maßnahmen (z.B. zusätzliche Gutachten) oder eine von den Feststellungen der Berufungskommission abweichende Entscheidung zu empfehlen.

D. Verfahren zur Prüfung der Befangenheit bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachtern

Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachterinnen oder Gutachtern sind die gleichen Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden wie bei Mitgliedern von Berufungskommissionen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden zu diesem Zweck gebeten, ihre Unbefangenheit gegenüber den zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

Zur Vermeidung von Befangenheit bei der Gutachterausswahl und -tätigkeit ist auszuschließen, dass Bewerberinnen und Bewerber selbst Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen. Darüber hinaus sind Bewerberinnen und Bewerber nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden.